

**65. Nachtrag**  
**zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden**  
**Satzung der**  
**hkk**

## 65. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung der hkk

### Artikel I

1. § 25 d wird gestrichen.
2. § 37 der Satzung wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 37 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten**

- (1) Versicherte der hkk können am Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. Der Bonus wird den Teilnehmern gewährt, wenn sie Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V oder Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V in Anspruch nehmen, oder wenn sie regelmäßig Leistungen der Krankenkassen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen. Näheres zu den Bonusprogrammen für gesundheitsbewusstes Verhalten regelt die Anlage zu § 37 (Teilnahmebedingungen), die Bestandteil dieser Satzung ist.
  - (2) Der Anspruch auf einen Bonus entsteht durch die Vorlage der Nachweise über die absolvierten Bonusmaßnahmen und richtet sich nach den zum Antragszeitpunkt geltenden Bedingungen. Die absolvierten Bonusmaßnahmen sind durch einen Arzt, Zahnarzt oder einen anderen zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer schriftlich zu bestätigen. Es gilt § 65a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 2 SGB V.
3. Die **Anlage zu § 37** der Satzung: „Bedingungen für die Teilnahme an den Bonusprogrammen nach § 65a Abs. 1 SGB V wird in der bisherigen Fassung gestrichen und wie folgt neu gefasst:

<p style="text-align: center;"><b>Anlage zu § 37 der Satzung: Bedingungen für die Teilnahme an den Bonusprogrammen nach § 65a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 2 SGB V</b></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### 1. Allgemeines

Mit den Bonusprogrammen leistet die hkk einen aktiven Beitrag zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens sowie zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung.

#### 2. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Die Teilnahme an den Bonusprogrammen ist freiwillig und allen Versicherten möglich.

#### 3. Beginn und Ende der Teilnahme

Die Teilnahme ist freiwillig und vom Versicherten zu erklären; bei Versicherten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben. Die Teilnahme beginnt am Ersten des Monats, in dem die Erklärung bei der hkk eingeht, jedoch nicht vor Beginn der Versicherung, und läuft jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres (Teilnahmezeitraum). Nach der Anmeldung erhält der Teilnehmer ein Bonusheft. Die Folgeteilnahme beginnt nach Ablauf des vorherigen Teilnahmezeitraums und der Teilnehmer erhält ein neues Bonusheft. Mit dem Einreichen des Bonusheftes erklärt der Teilnehmer seine Aktivitäten im jeweiligen Teilnahmezeitraum für beendet; weitere Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. Die Prüfung der eingereichten Maßnahmen erfolgt durch die hkk.

Durch die Abgabe einer Erklärung kann der Versicherte seine Teilnahme am Bonusprogramm jederzeit beenden. Alle Bonusansprüche verfallen mit dem mit Ablauf der geltenden Einreichungsfrist zum 31.03. des Folgejahres, sofern nicht zuvor ein Antrag auf Auszahlung oder die Verwendung der gesammelten Ansprüche in Form eines zweckgebundenen Zuschusses geltend gemacht wurden.

Mit dem Ende der Versicherung bei der hkk endet zeitgleich auch die Teilnahme am Bonusprogramm.

#### **4. Bonusanspruch, -nachweise und Verfahren**

Der Anspruch auf einen Bonus oder die Gewährung eines Zuschusses entsteht durch die Vorlage der Nachweise über die absolvierten Bonusmaßnahmen und richtet sich nach den zum Antragszeitpunkt geltenden Bedingungen. Die Nachweise über die absolvierten Bonusmaßnahmen sind durch einen Arzt, Zahnarzt oder einen anderen Leistungserbringer schriftlich im Bonusheft zu bestätigen. Bei Verlust des Bonusheftes bzw. der Teilnahmebestätigung ist der Nachweis auf andere Weise zu erbringen. Die Kosten für Nachweise werden von der hkk nicht übernommen.

#### **5. Verfall des Bonusanspruchs**

Damit ein wirksamer Anspruch auf einen Bonus entsteht, sind die absolvierten Maßnahmen bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Alle Boni für Maßnahmen, die während der Zeit der Versicherung bei der Krankenkasse in Anspruch genommen wurden, verfallen mit dem mit Ablauf der geltenden Einreichungsfrist zum 31.03. des Folgejahres.

Für den hkk Gesundheitszuschuss gilt zusätzlich: Ein nicht in Anspruch genommener Gesundheitszuschuss verfällt jeweils zum 31.12. des Folgejahres.

#### **6. Beendigung, Ergänzung oder Veränderung der Bonusprogramme**

Die hkk behält sich vor, die Bonusprogramme mit Wirkung für die Zukunft zu ergänzen, zu verändern oder einzustellen. Dies gilt auch für den Fall gesetzlicher Änderungen oder einer Weisung zur Änderung oder Einstellung der hkk-Bonusprogramme durch die für die hkk zuständige Aufsichtsbehörde. Jeder eingeschriebene Bonusteilnehmer wird über Änderungen der Bonusprogramme informiert. Die bis zum Ende der hkk-Bonusprogramme gesammelten Maßnahmen können innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten eingelöst werden.

#### **7. Bonusarten**

Die Teilnehmer können nach Abschluss der Bonusaktivitäten im Zuge der Einreichung der Nachweise zwischen zwei Bonusarten wählen, die im Folgenden

näher beschrieben werden. Eine nachträgliche Änderung der gewählten Bonusart ist nicht möglich.

a. Sofortbonus

Bei dem Sofortbonus handelt es sich um eine direkte Auszahlung des erworbenen Bonus.

b. Gesundheitszuschuss

Bei dem Gesundheitszuschuss handelt es sich um einen Zuschuss zu den Kosten für selbst in Anspruch genommene Leistungen, die unter Nr. 8 dieser Teilnahmebedingungen genannt sind. Ein Anspruch auf den Gesundheitszuschuss entsteht, mit der Einreichung des Bonusheftes und der Teilnehmer erklärt somit, dass seine Aktivitäten im jeweiligen Teilnahmezeitraum beendet sind. Weitere Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. Die Prüfung der Maßnahmen erfolgt durch die hkk und der erworbene Gesundheitszuschussbetrag steht dem Teilnehmer nach dem Erhalt einer Bestätigung durch die hkk zur Verfügung. Die Rechnungen über die in Anspruch genommenen Gesundheitsleistungen, die über den Gesundheitszuschuss erstattungsfähig sind, müssen entweder aus dem Bonusjahr oder aus dem Folgejahr stammen, in dem der Bonusanspruch erworben wurde. Bindend ist das Rechnungsdatum.

**8. Bonusprogramme und Bonushöhe**

Die hkk bietet ihren Versicherten zwei Bonusprogramme an. Mit Erklärung der Teilnahme ist der Teilnehmer in beide Bonusprogramme (Vorsorgebonus und Aktivbonus) eingeschrieben. Der Übertrag einzelner Gesundheitsmaßnahmen bzw. der entstanden Bonusansprüche auf andere Teilnehmer oder in den folgenden Bonuszeitraum ist nicht möglich.

a. **Vorsorgebonus**

Gemäß § 65a Abs. 1 SGB V bonifiziert die hkk über den „hkk Vorsorgebonus“ die Teilnahme der Versicherten an Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V oder Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V.

Näheres zu den bonifizierbaren Maßnahmen und den Bonushöhen des „hkk-Vorsorgebonus“ ergibt sich aus dem folgenden Maßnahmenkatalog:

<b>Vorsorgebonus für Erwachsene</b> (ab Vollendung des 18. Lebensjahrs)			
<b>Maßnahmen-Katalog nach § 65a Abs. 1 SGB V</b>		<b>Bonusarten und jeweilige Bonushöhe</b>	
		<b>Sofortbonus</b>	<b>Gesundheitszuschuss</b>
<b>Zahnvorsorgeuntersuchung</b>			
Zahnvorsorge nach § 22 oder § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V (1x jährlich)		10,00 €	12,50 €
<b>Krebsfrüherkennung im Rahmen der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung</b>			
Früherkennung Gebärmutterhalskrebs/ Genitalien	Frauen ab 18 Jahre	10,00 €	12,50 €
Früherkennung Brustkrebs	Frauen ab 30 Jahre	10,00 €	12,50 €
Mammographie	Frauen ab 50 Jahre	10,00 €	12,50 €
Früherkennung Hautkrebs	Frauen ab 18 bis 49 Jahre	20,00 €	25,00 €

	Frauen ab 50	10,00 €	12,50 €
	Männer ab 18 bis 49 Jahre	20,00 €	25,00 €
	Männer ab 50 Jahre	10,00 €	12,50 €
Früherkennung Darmkrebs	Frauen und Männer ab 50 Jahre	10,00 €	12,50 €
Früherkennung Prostatakrebs	Männer ab 45 Jahre	10,00 €	12,50 €
<b>Weitere Vorsorgeuntersuchungen</b>			
Gesundheits-Check-Up (alle 3 Jahre)	Frauen ab 18 bis 49 Jahre	20,00 €	25,00 €
	Frauen ab 50 Jahre	10,00 €	12,50 €
	Männer ab 18 bis 49 Jahre	20,00 €	25,00 €
	Männer ab 50 Jahre	10,00 €	12,50 €
Vorsorgeuntersuchung für Schwangere (vollständiger Mutterschutzpass)		5,00 €	6,00 €
<b>Schutzimpfungen</b>			
Durchgeführte Schutzimpfungen		5,00 €	6,00 €

<b>Vorsorgebonus für Kinder/Jugendliche</b> (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)		
<b>Maßnahmen-Katalog nach § 65a Abs. 1 SGB V</b>	<b>Bonusarten und jeweilige Bonushöhe</b>	
	<b>Sofortbonus</b>	<b>Gesundheitszuschuss</b>
<b>Zahnvorsorgeuntersuchung</b>		
Zahnvorsorge nach § 22 oder § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 SGB V (halbjährlich bonifizierbar und max. zweimal je Kalenderjahr)	5,00 €	6,00 €
<b>Kinder- und Jugendvorsorgeuntersuchungen</b>		
U1 – U6 (einmalig)	10,00 €	12,50 €
U7 – U9	10,00 €	12,50 €
U10 und U 11	10,00 €	12,50 €
J1 und J2	10,00 €	12,50 €
<b>Vorsorgeuntersuchungen für Neugeborene</b>		
Neugeborenen-Hörscreening (einmalig)	10,00 €	12,50 €
Erweitertes Neugeborenencreening	10,00 €	12,50 €
Sonographie der Hüfte des Neugeborenen	10,00 €	12,50 €
Mukoviszidose-Screening des Neugeborenen	10,00 €	12,50 €
<b>Schutzimpfungen</b>		
Durchgeführte Schutzimpfungen	5,00 €	6,00 €

**b. Aktivbonus**

Gemäß § 65a Abs. 1a SGB V bonifiziert die hkk über den „hkk Aktivbonus“ die Teilnahme der Versicherten an qualitätsgesicherten Leistungen zur Primärprävention nach § 20 SGB V in Verbindung mit § 21 der hkk-Satzung und dem Leitfaden Prävention des GKV Spitzenverbandes oder anderen unter Ziffer 9 dieser Anlage aufgeführten qualitätsgesicherten von der hkk anerkannten Maßnahmen der Primärprävention.

Näheres zu den bonifizierbaren Maßnahmen und den Bonushöhen des „hkk-Aktivbonus“ ergibt sich aus dem folgenden Maßnahmenkatalog:

<b>Aktivbonus für Erwachsene</b> (ab Vollendung des 18. Lebensjahrs)			
<b>Maßnahmen-Katalog nach § 65a Abs. 1a SGB V</b>		<b>Bonusarten und jeweilige Bonushöhe</b>	
		<b>Sofortbonus</b>	<b>Gesundheitszuschuss</b>
<b>Sport und Fitness</b>			
Mitgliedschaft im qualitätsgesicherten Fitness-Studio (Nachweis über mindestens 26 Trainingseinheiten pro Jahr) (1 x jährlich)		10,00 €	12,50 €
Aktive Mitgliedschaft im Sportverein mit regelmäßiger Teilnahme (1 x jährlich)		10,00 €	12,50 €
Hochschulsport bei regelmäßiger Teilnahme (1 x jährlich)		10,00 €	12,50 €
Betriebssport bei regelmäßiger Teilnahme (1 x jährlich)		10,00 €	12,50 €
Sportabzeichen (DOSB) mit regelmäßiger qualitätsgesicherter Vorbereitung		10,00 €	12,50 €
Leistungsabzeichen eines deutschen Sportverbandes (z.B. Bewegungsorientiertes Sportabzeichen, zum Beispiel Deutsches Wanderabzeichen, Schwimmbabzeichen, Triathlonabzeichen), mit regelmäßiger qualitätsgesicherter Vorbereitung, Pro Teilnahmezeitraum kann ein Abzeichen abgerechnet werden.		10,00 €	12,50 €
Spaß am Sport* (1x jährlich)		10,00 €	12,50 €
<b>Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V</b>			
Präventionskurs (1x jährlich)		10,00 €	12,50 €
Qualifizierter hkk-Online-Coach bei regelmäßiger Teilnahme ab 18 Jahre		10,00 €	12,50 €

\* „Spaß am Sport“: Für sportliche Aktivitäten bei denen der Spaß am gemeinsamen Bewegungstraining im Vordergrund steht. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung unter regelmäßiger qualifizierter Leitung durchgeführt wird und soweit die Aktivitäten mit der entsprechenden Vorbereitung durchgeführt werden. Dazu zählen Lauftrainings und organisierte Volksläufe, vom deutschen Alpenverein geführte Wanderungen und vom ADFC organisierte Radtouren von 20 bis 50 km. Den Nachweis der Teilnahme erbringen die Teilnehmer durch den Stempel und die Unterschrift des Übungsleiters oder die Urkunde des Veranstalters. Leistungssport zählt nicht! Zum Leistungssport zählt auch die Teilnahme an einem Marathon. Auch private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt.

<b>Aktivbonus für Kinder/ Jugendliche</b> (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)			
<b>Maßnahmen-Katalog nach § 65a Abs. 1a SGB V</b>		<b>Bonusarten und jeweilige Bonushöhe</b>	
		<b>Sofortbonus</b>	<b>Gesundheit szuschuss</b>
<b>Sport und Fitness</b>			
Mitgliedschaft im qualitätsgesicherten Fitness-Studio (Nachweis über	Ab 16 Jahre	10,00 €	12,50 €

mindestens 26 Trainingseinheiten pro Jahr) (1 x jährlich)			
Aktive Mitgliedschaft im Sportverein mit regelmäßiger Teilnahme (1 x jährlich)	Ab 2 Jahre	10,00 €	12,50 €
Sportabzeichen (DOSB) (1 x jährlich) mit regelmäßiger qualitätsgesicherter Vorbereitung	Ab 6 Jahre	20,00 €	25,00 €
Schwimmabzeichen (DLRG) (1 x jährlich) mit regelmäßiger qualitätsgesicherter Vorbereitung	Ab 2 Jahre	20,00 €	25,00 €
Leistungsabzeichen eines deutschen Sportverbandes (z.B. Bewegungsorientiertes Sportabzeichen, zum Beispiel Deutsches Wanderabzeichen, Schwimmabzeichen, Triathlonabzeichen) mit regelmäßiger qualitätsgesicherter Vorbereitung, Pro Teilnahmezeitraum kann ein Abzeichen abgerechnet werden.	Ab 2 Jahre	20,00 €	25,00 €
Bundesjugendspiele	Ab 6 Jahre	20,00 €	25,00 €
Spaß am Sport* (1 x jährlich)	Ab 6 Jahre	10,00 €	12,50 €
<b>Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V</b>			
Präventionskurs (1x jährlich)	Ab 6 Jahre	10,00 €	12,50 €

\* „Spaß am Sport“: Für sportliche Aktivitäten bei denen der Spaß am gemeinsamen Bewegungstraining im Vordergrund steht. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung unter regelmäßiger qualifizierter Leitung durchgeführt wird und soweit die Aktivitäten mit der entsprechenden Vorbereitung durchgeführt werden. Dazu zählen Lauftrainings und organisierte Volksläufe, vom deutschen Alpenverein geführte Wanderungen und vom ADFC organisierte Radtouren von 20 bis 50 km. Den Nachweis der Teilnahme erbringen die Teilnehmer durch den Stempel und die Unterschrift des Übungsleiters oder die Urkunde des Veranstalters. Leistungssport zählt nicht! Zum Leistungssport zählt auch die Teilnahme an einem Marathon. Auch private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt.

### c. Katalog der bezuschungsfähigen Gesundheitsleistungen über den hkk Gesundheitszuschuss

<p>Teilnehmer, die sich gemäß Ziffer 7 der Teilnahmebedingungen für die Bonusart „Gesundheitszuschuss“ entschieden haben, erhalten einen zweckgebundenen Zuschuss für die selbstfinanzierten Gesundheitsleistungen, die im folgenden Katalog aufgeführt sind. Nicht ausdrücklich in diesem Leistungskatalog genannte Leistungen sind von einer Erstattung ausgeschlossen.</p> <p>Mit der Beantragung des Gesundheitszuschusses erklärt der Teilnehmer seine Aktivitäten im jeweiligen Teilnahmezeitraum für beendet. Weitere Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. Der zweckgebundene Zuschuss für eine der nachfolgend aufgeführten Gesundheitsleistungen wird jeweils nur einmal pro Rechnung und Nachweis gewährt. Bei Kosten unterhalb der jeweiligen Höhe des erworbenen Gesundheitszuschusses werden maximal die tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Das Ausstellungsdatum der Rechnung über die selbstfinanzierten Gesundheitsleistungen muss im Teilnahmezeitraum (Kalenderjahr) liegen und bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres bei der hkk eingereicht werden.</p>
<p><b>Professionelle Zahnreinigung</b></p> <p>Fissuren-Versiegelung der kariesfreien Prämolaren (Zähne 14, 15, 24, 25, 34, 35, 44, 45) im bleibenden Gebiss, sofern kein anderweitiger Anspruch nach § 22 Abs. 3 SGB V besteht. Voraussetzung ist, dass die Versicherten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>Wunschvollnarkose (sofern es sich um keine Leistung nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung handelt)</p> <p>Alternative Wurzelbehandlung (z.B. mit elektrometrischer Längenmessung)</p>

Glatflächenversiegelung bei Multiband
Funktionsanalyse (im Rahmen zahnärztlicher Behandlung)
Akupunktur
Sehhilfen
Sehtest
Baby-/Kleinkindschwimmen
Eltern-Baby-Kurse, zum Beispiel PEKIP®, Delfi®, EIBa®
Leistungen nach dem Hufeland-Leistungsverzeichnis der besonderen Therapieeinrichtungen
Private Zusatzversicherungsverträge nach § 32
Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus
Sport- und Fitnessausrüstung
Sportveranstaltungen (Start-/Teilnahmegebühren)
Sport- und Gesundheits-Apps
Erste-Hilfe-Kurse

#### **d. Erhöhter Gesundheitszuschuss für Fitness-Tracker**

Hat der Teilnehmer im Teilnahmezeitraum (Kalenderjahr) zwei Maßnahmen aus dem Vorsorgebonus und drei Maßnahmen aus dem Aktivbonus nachgewiesen und sich für den Gesundheitszuschuss entschieden, erhält er einmalig einen zweckgebundenen Zuschuss für die Erstattung eines Fitness-Trackers von bis zu 280,00 €. Mit der Erstattung des erhöhten zweckgebundenen Zuschusses für einen Fitnessstracker, besteht kein Anspruch auf die Bezuschussung anderer Gesundheitsleistungen.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Artikel I tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren

Für die Richtigkeit:



Michael Lempe  
Vorstand



Ronald-Mike Neumeyer  
Stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bremen, den 23. September 2021

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 65. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. Oktober 2021

213 – 59017.0 – 1359 / 2007

